

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
im Hause

Drucksache 0504/23 - Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO – Ortsteilmittel für Investitionen, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

die Bereitstellung der Ortsteilmittel basiert auf der Grundlage des § 45 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung. Gemäß dieser Rechtsnorm sind Mittel für Aufgaben nach Absatz 6, Satz 1 und Satz 2 bereitzustellen. Dieser Pflicht kommt die Verwaltung vollumfänglich nach (siehe Haushaltsstelle (HHSt.) 02010.61210). Als freiwillige Leistung werden ebenfalls Mittel gemäß §4 der Ortsteilverfassung bereitgestellt (siehe HHSt. 02010.61220).

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Ortsteilmittel auch für kleinere Investitionen bzw. Investitionszuschüsse eingesetzt werden und liegen diese Voraussetzungen vor?

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Ortsteilverfassung (Anlage 5 der Hauptsatzung) sind vor Beginn der Haushaltsdiskussion die seitens des Ortsteilrats festgelegten Investitionen mit den zuständigen Fachämtern abzustimmen, um deren Realisier- und Finanzierbarkeit zu bestätigen.

Da die Planung des Haushaltsplanes 2024/2025 in den kommenden Wochen beginnen soll, könnten die Maßnahmen bzw. Anmeldungen der Ortsteile nach Maßgabe der Haushalte in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Eine Umsetzung der Finanzmittel vom Verwaltungshaushalt (VWH) in den Vermögenshaushalt (VMH) ist grundsätzlich möglich.

2. Welche Gründe sprechen gegen die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Ortsteilmittel für Investitionen und Investitionszuschüsse?

Die Mittel, die den Ortsteilen gem. § 16 der Ortsteilverfassung zur Verfügung stehen, sind keine investiven Maßnahmen und somit zwingend im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Die Mittel nach § 4 der Ortsteilverfassung werden ebenfalls im Verwaltungshaushalt veranschlagt und bereitgestellt.

Seite 1 von 2

Dies geht aus der Anlage 5 der Hauptsatzung hervor.

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt, sind die investiven Maßnahmen in den Ortsteilen im Vorfeld mit den Fachämtern abzustimmen, in die Planung aufzunehmen und dann unter Federführung der bauausführenden Fachämter umzusetzen. Damit wäre dann auch sichergestellt, dass die Ortsteil-Mittel gleich im Interesse des Ortsteils richtig „eingesetzt“ werden.

Im Weiteren wird auf die Wertgrenze bzw. Abgrenzungsvorschrift für die Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von investiven Maßnahmen verwiesen. Diese liegt aktuell bei 800 EUR netto.

Grundsätzlich wird aber gerade im investiven Bereich darauf hingewiesen, dass zwingend eine vorherige Absprache mit den jeweils zuständigen Fachämtern notwendig ist, da hier zum einen die entsprechenden Fachkompetenzen vorliegen. Zum anderen reichen die Mittel der Ortsteile allein in der Regel gar nicht zur vollständigen Umsetzung der möglichen Investitionsvorhaben aus.

Eine pauschale Veranschlagung von Ortsteil-Mitteln für den Vermögenshaushalt wird ebenfalls nicht für zielführend gehalten und würde auch dem Grundsatz der Einzelveranschlagung gem. § 7 Abs. 3 ThürGemHV widersprechen.

3. Welche Anträge und Anfragen aus den Ortsteilen zur Verwendung von Ortsmitteln für Investitionen und Investitionszuschüsse liegen derzeit vor und wie ist deren Bearbeitungsstand?

Konkrete Anfragen bzw. Anträge zu Investitionen liegen derzeit nicht vor. Die Ortsteilräte sind in den ersten Sitzungen des Jahres darauf hingewiesen worden, ihre Überlegungen zum Mitteleinsatz der Haushaltsmittel nach § 4 der Ortsteilverfassung zeitnah abzuschließen und durch entsprechende Beschlüsse zu untersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein